

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie der Universität Erlangen-Nürnberg (DStO-Psychologie)

Vom 27. September 1983

in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 30. März 1998

Aufgrund von Art. 6 und 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie vom 23. Juli 1982 (KMBI II S. 735) in ihrer jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Studiendauer

Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 156 SWS, verteilt auf 8 Fachsemester. Die Regelstudienzeit einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit und der Prüfungen beträgt neun Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für das Studium der Fachliteratur englische Sprachkenntnisse und gewisse mathematische Kenntnisse und Fertigkeiten wichtig sind.

§ 5

Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Psychologen in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Das Studium vermittelt die im folgenden skizzierten inhaltlichen, methodischen und berufspraktischen Kenntnisse:

- Beherrschung von Strategien und Methoden erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung.

- Ein breites, dem gegenwärtigen Forschungsstand der Psychologie entsprechendes Grundwissen, das die Ausarbeitung,

Überprüfung und Anwendung psychologischer Argumente ermöglicht.

- Arbeitstechniken der psychologischen Diagnostik und Prognostik sowie der Einwirkung auf das Erleben und Verhalten, die für die selbständige, eigenverantwortliche Bewältigung praktisch-psychologischer Probleme einzusetzen sind.

- Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten als spezielle Voraussetzungen für die Berufsausübung in ausgewählten Berufsfeldern (z.B. an Bildungseinrichtungen, Erziehungs- und Eheberatungsstellen, therapeutischen und der Rehabilitation dienenden Institutionen, Betrieben und Arbeitsämtern etc.).

Die akademische Ausbildung soll den Diplompsychologen befähigen, auch nach Abschluss seines Studiums an der wissenschaftlichen und der anwendungsbezogenen Entwicklung der Psychologie weiter mitzuwirken. Daneben soll das Diplomstudium das Bewusstsein für die berufsethische Problematik entwickeln, die sich aus der Expertenrolle des Psychologen und seiner Verpflichtung gegenüber dem Mitmenschen ergibt.

§ 6

Studieninhalte

(1) Grundstudium

Fächer des Grundstudiums der Psychologie

Alle Teilfächer der Psychologie bauen auf dem Inhalt der Psychologischen Methodenlehre und der Allgemeinen Psychologie auf. Darüber hinaus gibt es in jedem Teilfach besondere methodische Probleme, besondere Vorannahmen bei der Theoriebildung und Beziehung zur beruflichen Praxis. Diese Eigentümlichkeiten sind zusammen mit den gebietsspezifischen Theorien zur Lehre in den Teilfächern zu rechnen.

Allgemeine Psychologie

Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind die fundamentalen Inhalte und Bedingungsstrukturen des Erlebens und Verhaltens sowie die dafür entwickelten Theorien und ihre wissenschaftsmethodische Fundierung. Bei der Aufteilung der Allgemeinen Psychologie in zwei getrennte Prüfungsfächer sollten sich die Prüfungsinhalte so wenig wie möglich überschneiden.

Zur Allgemeinen Psychologie sollen u. a. zählen:

- Grundriss des erfahrungswissenschaftlichen Vorgehens in der Psychologie / Hauptbefunde aus den Gebieten der Wahrnehmung, des Denkens und Sprechens, des Lernens und Gedächtnisses, der Motivation und des Handelns mit exemplarischen Vertiefungen ausgewählter Teilthemen.

- Überblick über Schulrichtungen der Psychologie, deren inhaltliche Schwerpunkte, theoretische Vorannahmen und methodische Beschränkungen / Überblick über die Geschichte der Psychologie mit mindestens einer exemplarischen Vertiefung eines speziellen Abschnitts.

Methodenlehre

Gegenstand der Psychologischen Methodenlehre sind die Prinzipien und Verfahren wissenschaftlicher Arbeit in der Psychologie.

Dazu sollen u. a. zählen:

- Philosophische Grundlagen: Grundzüge der Wissenschaftstheorie einschließlich einer Gegenüberstellung unterschiedlicher Positionen.
- Formalwissenschaftliche Techniken der Beschreibung und Hypothesenprüfung: deskriptive Statistik und Inferenzstatistik / Skalierung / Testtheorie / multivariate Verfahren.
- Erfahrungswissenschaftliche Forschungstechniken: Methoden der Datengewinnung (Beobachtung, Experiment, Feldstudien) / Versuchsplanung. (Spezielle therapeutische Methoden sind dem Hauptstudium vorbehalten).

Entwicklungspsychologie

Gegenstand der Entwicklungspsychologie sind die im Laufe des Lebens eintretenden regelhaften Veränderungen im Erleben und Verhalten.

Dazu sollen u. a. zählen:

- Generelle Modelle ontogenetischer und phylogenetischer Entwicklung / Einflüsse von Anlage und Umwelt / Methoden der Entwicklungspsychologie, einschließlich Quer- und Längsschnittuntersuchungen.
- Entwicklungsverläufe einzelner Funktionsbereiche wie z.B. Wahrnehmung, Intelligenz, Motivation im Säuglings-, Kleinkind-, Schulkind-, Jugend-, Erwachsenen- und Greisenalter / wichtige physische Korrelate seelischer Entwicklung / Ursachen und Gesetzmäßigkeiten anomaler Entwicklungsverläufe.
- Vergleichende Gegenüberstellung von Entwicklungsverläufen bei verschiedenen Organismen und in verschiedenem Milieu unter Berücksichtigung der Ethologie und der Kulturanthropologie.

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie

Gegenstand der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie sind individuelle und gruppenspezifische Unterschiede im Erleben und Verhalten.

Dazu sollen u. a. zählen:

Überblick über differentialpsychologische Methoden der Datenerhebung und -analyse / Unterschiede im Ausprägungsgrad und in der Kovariation psychologischer Merkmale bei Einzelpersonen und einschlägig (z.B. nach Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft) abgegrenzten Personengruppen / Konstanz und Variabilität wesentlicher Persönlichkeitszüge / Entstehungsbedingungen und Veränderungsmöglichkeiten intra- und interindividueller Unterschiede / Hauptrichtungen der Umwelt- und Persönlichkeitsuntersuchung / Überblick über Persönlichkeitstheorie und exemplarisch vertiefte Darstellung mindestens einer ausgewählten Persönlichkeitstheorie, einschließlich ihrer erkenntnistheoretischen Grundlagen.

Sozialpsychologie

Gegenstand der Sozialpsychologie ist der Einfluss der tatsächlichen, vorgestellten oder implizierten Gegenwart anderer Personen auf Denken, Fühlen und Handeln von Menschen. Dazu sollen u.a. zählen:

- Die individuelle Ebene: Der soziale Ursprung der Informationsverarbeitung; soziale Wahrnehmung und Kognition; schemageleitete Informationsverarbeitung.
- Die interpersonelle Ebene: Kommunikation und Beziehung zwischen Personen.

- Die intragruppale Ebene: Prozesse in Gruppen wie z.B. sozialer Einfluss, Gruppenproduktivität, Führungsstile.
- Die intergrupale Ebene: Prozesse zwischen Gruppen wie z.B. Vorurteile und Diskriminierungen, Konflikte zwischen Gruppen.

Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten

Gegenstand dieses Faches sind die physiologischen Bedingungen des Erlebens und Verhaltens. Das Fach erfasst sowohl die biologischen Grundlagen der psychischen Vorgänge als auch die wechselseitige Abhängigkeit psychischen und somatischen Geschehens.

Dazu sollen u.a. zählen:

Anatomie und Physiologie des Zentralnervensystems und der Sinnesorgane / Erlebens- und Verhaltenswirkungen endokriner Vorgänge / Elektrophysiologie und Biochemie der Informationsverarbeitung / einschlägige Grundlagen der Genetik / Physiologische Korrelate motivationaler und emotionaler Prozesse / Forschungsmethoden der Neurophysiologie.

(2) Hauptstudium

Fächer des Hauptstudiums der Psychologie

Die Diplomprüfung umfasst die Diplomarbeit und mündliche Teilprüfungen im Methodenfach und in den drei Anwendungsfächern, in einem vom Kandidaten zu wählenden Vertiefungsfach sowie in einem der Psychologie benachbarten Fach (Nebenfach).

Das Methodenfach umfasst Diagnostik und Evaluation.

Die Anwendungsfächer sind:

1. Arbeits-, Betriebs und Organisationspsychologie
2. Klinische Psychologie und Psychotherapie
3. Pädagogische Psychologie.

Die Prüfungen sind im Methodenfach und in den Anwendungsfächern obligatorisch. Sie erstrecken sich jeweils auf die speziellen theoretischen Grundlagen des Fachs, auf seine Methoden und diagnostischen Verfahren und auf seine Anwendungsgebiete.

Als Vertiefungsfach kann der Student an der Universität Erlangen - Nürnberg im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wählen:

- Angewandte Sozialpsychologie
- Gerontopsychologie
- Handlungs- und Kulturpsychologie
- Rechtspsychologie.

Das Vertiefungsfach soll dem Studenten die Möglichkeit zur vertieften Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Methoden des gewählten Gegenstandsbereichs geben. Darüber hinaus soll im Rahmen des Vertiefungsfach insbesondere die Möglichkeit zur exemplarischen Anwendung psychologischen Wissens in entsprechenden Praxisfeldern gegeben werden.

Als Nebenfach wählt der Student gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung ein Fach einer anderen Wissenschaftsdisziplin aus, das zur Psychologie in einem wesentlichen inhaltlichen Bezug steht. Die Prüfungsanforderungen müssen einen Stoffumfang von mindestens 8 SWS haben.

Ergänzend zu den Inhalten der Prüfungsfächer umfasst das Psychologiestudium Pflichtveranstaltungen über Allgemeine Psychopathologie. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen mit einem Schein ist nachzuweisen.

Zusätzlich werden nach Maßgabe der Möglichkeiten des Instituts Wahllehrveranstaltungen angeboten. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, die über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus vom Studenten frei gewählt werden können.

In Wahllehrveranstaltungen müssen keine Leistungsnachweise erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Studenten jedoch gestatten, sich im Rahmen der Diplomprüfung bezüglich der Inhalte solcher Lehrveranstaltungen einer zusätzlichen Fachprüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

Darüber hinaus soll in einer besonderen Veranstaltung eine Einführung in die Anwendungsgebiete der Psychologie gegeben werden. Zu dieser Veranstaltung soll neben einer Darlegung der Berufs- und Praxisfelder, in denen Diplompsychologen tätig sind, auf die besonderen berufsethischen und rechtlichen Probleme der Anwendung von Psychologie eingegangen werden.

Methodenfach

Im Methodenfach werden Verfahrensweisen behandelt, die für alle Tätigkeitsfelder von Psychologen bedeutsam sind. Die Psychologische Diagnostik befasst sich einerseits mit der theoretisch und methodisch fundierten Gewinnung psychologischer Charakteristiken von Individuen, Personengruppen, Situationen oder Institutionen. Andererseits geht es darum, diese Informationen adäquat zu integrieren sowie darauf basierende Entscheidungen und Interventionen zu optimieren. Zu den Inhalten gehören u.a. die methodischen Grundlagen und praktischen Verfahrensweisen von psychometrischen und anderen Tests, Verhaltensbeobachtungen und -analysen, die diagnostische / prognostische Urteilsbildung und deren Bewährung, die Gutachtererstellung, ethische und rechtliche Fragen der Diagnostik.

Mit Evaluation bezeichnet man die systematische Anwendung rationaler Methoden, um die Entwicklung, Implementierung und Nützlichkeit einer (psychologischen) Intervention zu untersuchen. Sie betrifft Fragen nach der Art und Verteilung bestimmter Probleme, den Zielen und der Angemessenheit einer Intervention, dem (planmäßigen) Ablauf der Maßnahme, dem Ausmaß, mit dem die beabsichtigten Änderungen bei den Zielpersonen erreicht werden, den Nebenwirkungen sowie dem Kosten-Effektivitäts- oder Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Anwendungsfelder des Lehrgebiets liegen insbesondere in der Klinischen, Pädagogischen und Organisationspsychologie.

Anwendungsfächer

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Gegenstand der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie sind psychologische Fragen, die sich aus der Tätigkeit des Menschen in der Arbeitswelt ergeben. Zur Bearbeitung praktischer Aufgaben muss dabei ein breites Spektrum von Kenntnissen, Konzepten und Verfahren aus allen Gebieten der Psychologie eingesetzt werden.

Typische Teilbereiche sind:

Arbeitsmotivation, Arbeitsanalyse und Arbeitsstrukturierung, Arbeitssicherheit, Ergonomie, Führung, Personalentwicklung und -beurteilung, Berufspsychologie, Organisationsentwicklung und Verkehrspsychologie.

Pädagogische Psychologie

Die Pädagogische Psychologie befasst sich mit erfahrungswissenschaftlich fundierten Ergebnissen und Theorien über das intentionale und funktionale Erziehungs- und Bildungsgeschehen. Sie umfasst den Schulbereich, aber auch außerschulische Er-

ziehungs- und Ausbildungssituationen in der Familie, in vorschulischen Einrichtungen, Heimen, Institutionen beruflicher Bildung, Medien usw.

Zur Pädagogischen Psychologie sollen u. a. zählen: Zielanalyse von Erziehungsprozessen / Psychologie des Lehrens und Lernens / Psychologie der Interaktion im erzieherischen Prozess / Pädagogisch-psychologische Diagnostik / Pädagogisch-psychologische Intervention.

Klinische Psychologie und Psychotherapie

Das Fach "Klinische Psychologie und Psychotherapie" beschäftigt sich mit Störungen menschlichen Erlebens und Verhaltens. Erforscht werden die Verbreitung, Diagnose und Klassifikation dieser Störungen, ihre Ätiologie, Genese und Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Prävention, Therapie und Rehabilitation. Wichtige Teilbereiche sind z. B. die grundlegenden Modellvorstellungen über psychische Krankheiten, Erlebens- und Verhaltensstörungen, die Methoden und Ergebnisse der Ursachen- und Therapieforschung, die Hauptformen und -techniken der Behandlung, die Unterweisung in Verfahren der klinischen Diagnostik sowie die Einübung therapiespezifischer Gesprächsführung. Diese Themen werden jeweils exemplarisch hinsichtlich bestimmter Störungsbilder, Merkmale der Klientel, Behandlungsarten und -kontexte vertieft. Zu den Inhalten gehören auch ethische und institutionelle Probleme der Klinischen Psychologie sowie die Grundlagen verwandter Fachgebiete wie Gesundheitspsychologie, Rehabilitationspsychologie.

Vertiefungsfächer

Angewandte Sozialpsychologie

Bei der Angewandten Sozialpsychologie geht es um Theorien, Ergebnisse und konkrete Umsetzungen sozialpsychologischer Erkenntnisse auf potentiell problematische soziale Sachverhalte. Aus der Vielfalt möglicher Themen wird schwerpunktmäßig behandelt:

aa) Gruppenpsychologie und Gruppendynamik (im Sinne von Kurt Lewin): Viele Entscheidungen und Problembearbeitungen erfolgen in Gruppen. Gruppen haben im Vergleich zum Individuum Potentiale, aber auch Defizite. Hier geht es um die Untersuchungen und Förderung der Potentiale von Gruppen.

bb) Informationsverarbeitung im sozialen Kontext: Informationsverarbeitung ist sozial und kulturell vermittelt. Es geht hier um die Untersuchung dieser sozialen Vermittlungsprozesse sowie um Folgerungen, die hieraus für interpersonelle Wahrnehmung und interpersonelle Kommunikation abgeleitet werden können.

cc) Forschungen zu Geschlechtsrollen und der Psychologie des Geschlechterverhältnisses: Geschlechtsspezifisches Verhalten ist zu einem erheblichen Teil historisch und kulturell vermittelt und reflektiert Unterschiede in „Geschlechtsrollen“ sowie „Geschlechtsrollenerwartungen“. Diese werden hinsichtlich Ausprägungen, Determinanten und Modifikationsmöglichkeiten analysiert.

Gerontopsychologie

Die Gerontopsychologie geht von den Ergebnissen der Allgemeinen-, Differentiellen- und Entwicklungspsychologie aus und setzt Kenntnisse über Forschungs- und Evaluationsmethoden ebenso voraus, wie Kenntnisse aus Diagnostik und Intervention. In der Gerontopsychologie werden Besonderheiten des Verhaltens und Erlebens im höheren Lebensalter in Grundlagenforschung und Anwendung vertieft behandelt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Methodenreflexion und Methodenentwicklung
- Theorien des Alterns im Rahmen der gesamten Lebensspanne
- Beschreibung und Erklärung sensorischer, motorischer und kognitiver Funktionen sowie altersabhängige Veränderungen
- Modelle und Befunde zur Persönlichkeitsentwicklung
- Sozialpsychologische Bedingungen des Verhaltens im höheren Lebensalter.
- Präventive, optimierende und rehabilitative Intervention in psychischen, sozialen und somatischen Bereichen.

Handlungs- und Kulturpsychologie

Im Rahmen dieses Teilfaches werden ausgewählte Inhalte der Allgemeinen Psychologie, der Methodenlehre, der Sozialpsychologie und der Entwicklungspsychologie unter den übergeordneten Gesichtspunkten des Handelns und der Kultur forschungs- und anwendungsbezogen konkretisiert. Die Argumente, welche sich auf den philosophischen und geistesgeschichtlichen Hintergrund, die formalen und inhaltlichen Charakteristika handlungs- und kulturpsychologischer Theorien und auf ihre empirische und praktische Bedeutung beziehen, werden dargestellt und untersucht. Damit verbunden ist eine Vertiefung der Methoden empirischer Sozialforschung. Zu den Inhalten dieses Teilgebietes gehören zum Beispiel:

- Darstellung ausgewählter Motivations- und Handlungstheorien / Argumente der Konstruktion von Theorien / ausgewählte wissenschaftstheoretische Probleme.
- Intra- und intergesellschaftlicher Kulturvergleich / psychologische Aspekte kultureller Entwicklungen.
- Methodologie in interdisziplinärer Zusammenarbeit / qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren / Beurteilung von Daten im Hinblick auf idealtypische Konstruktionen / speziellere Verfahren wie z.B. Kohortenvergleiche.

Rechtspsychologie

Im Rahmen dieses Teilfaches werden die psychologischen Aspekte des Rechts und der Rechtsanwendung eingehend erörtert. Dazu gehört auch eine Einführung in rechtswissenschaftliche und psychiatrische Grundlagen. Die in diesem Teilfach vermittelten Kenntnisse bauen insbesondere auf den in den Kernfächern "Klinische Psychologie" und "Angewandte Psychologie" erworbenen Kenntnissen auf. Es werden nicht nur anwendungsbezogene, sondern auch forschungsbezogene Problemstellungen erörtert.

Zu den Inhalten dieses Teilgebietes gehören zum Beispiel:

- Einführung in das juristische Denken
- Grundlagen des materiellen und formellen Strafrechts, einschließlich des Jugendstrafrechts und des Gerichtsverfassungsrechts
- Grundlagen der Kriminologie, insbesondere Erklärung und Prognose von Kriminalität
- Rechtsphilosophische und rechtspsychologische Grundlagen
- Forensische Begutachtung, insbesondere im Bereich des Strafrechts und des Zivilrechts sowie auch des Familienrechts, Jugendrechts, Vormundschaftsrechts, Unterbringungsrechts, Arbeitsrechts und Sozialrechts
- Psychologische Aspekte des Strafvollzugs und der Resozialisierung; therapeutische Fragen.

§ 7 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein anschließendes Hauptstudium einschließlich einer dem Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Der Gesamtumfang der Pflicht und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 78 SWS, im Hauptstudium 72-76 SWS.

Die Studieninhalte und Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf das Grund- und Hauptstudium:

a) Grundstudium

	V*	S/Ü*	UK*	Summe
Allgemeine Psychologie I	4	4		8
Allgemeine Psychologie II	4	4		8
Psychologische Methodenlehre	10	12	8	30
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	4	4		8
Entwicklungspsychologie	4	4		8
Sozialpsychologie	4	4		8
Physiologische Psychologie	4	4		8
Summe	34	36	8	78

b) Hauptstudium

	V*	S/Ü*	UK*	Summe
Methodenfach				
Diagnostik und Evaluation	4	6	2	12
Anwendungsfächer				
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	4	6	2	12
Klinische Psychologie und Psychotherapie	4	6	2	12
Pädagogische Psychologie	6	4	2	12
Vertiefungsfach	0-2	6-8	2	8-12
Nebenfach	4	4		8
Psychopathologie	4			4
Einführung in die Anwendungsgebiete der Psychologie (Berufskunde und Ethik)	2			2
Wahlveranstaltungen	2			2
Summe	30	32	10	72-76
	(32)	(34)		

* Redaktionelle Anmerkung: V = Vorlesung; S/U = Seminar/Übung; UK = Unterricht am Krankenbett

(3) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der Diplomprüfungsordnung (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 1 Nr. 4) festgelegt. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise gefordert: Refe-

rat, Klausur, theoretische oder praktische Übungsaufgaben, Protokolle, Kolloquium. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung maximal zweimal wiederholt werden. Dabei werden im Grundstudium aus der Methodenlehre je ein Schein aus den Übungen Statistik I und II, ein Schein aus dem Experimentalpsychologischen Praktikum und ein Schein aus dem Praktikum zur Feldforschung als Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung gefordert. Aus drei der übrigen Pflichtfächer ist je ein Schein erforderlich (siehe § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Diplomprüfungsordnung).

Als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung ist je ein Leistungsnachweis im Methodenfach, in "Psychopathologie", in jedem der drei Anwendungsfächer, im Vertiefungsfach und im Nebenfach nachzuweisen.

(4) Der Student hat bis zur Diplomprüfung zwei je sechswöchige Praktika an Stellen zu absolvieren, die vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(5) Der Student soll bis zur Diplomprüfung in jedem der drei Anwendungsfächer an einer ganztägigen Exkursion teilnehmen.

§ 8 Prüfungen

(1) Der Student soll sich schriftlich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er diese bis zum Ende des vierten Semesters abschließen kann. Zur Diplomvorprüfung kann sich ein Student auch vor diesem Termin anmelden, wenn er die in der Diplomprüfungsordnung (§ 19) vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann.

(2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wählt der Student das Vertiefungs- und Nebenfach für das Hauptstudium.

(3) Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er diese einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit und der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann. Die Diplomarbeit muss spätestens mit der Meldung zur Diplomprüfung abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen, die Diplomarbeit erst nach der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(4) Der Student kann sich vor dem in der Diplomprüfungsordnung festgelegten Termin zur Prüfung melden, sofern er die für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nachweisen kann. Übertritt ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Näheres regelt § 4 der Diplomprüfungsordnung.

(5) Für die Bestellung der Prüfer hat der Student ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung von jedem prüfungsberechtigten Fachvertreter der Psychologie gestellt werden. Das

Thema muss so beschaffen sein, dass der Student seine Fähigkeiten nachweisen kann, Probleme selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Bearbeitung des Themas kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Untersuchungen z.B. durch Behörden, bei der Gewinnung von Versuchspersonen, bei der Datenerhebung oder bei Langzeitbeobachtungen) unterbrochen werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(7) Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus dem § 23 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung. Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren Fächern (Zusatzfächern) nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Diplomprüfung prüfen lassen.

§ 9 Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben folgender Art:

1. Themenkreis der Lehrveranstaltungen
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten
3. Kennzeichnung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
4. Angabe der Gruppengröße

§ 10 Selbst- und Fernstudium

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch Literaturstudium erworben, sondern müssen durch den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika und Übungen vervollständigt werden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 9 der Diplomprüfungsordnung.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt wird, wird eine Studienberatung für den Studiengang empfohlen. Diese Fachberatung wird von Dozenten durchgeführt (siehe Vorlesungsverzeichnis).

- (2) Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen
- a) vor Beginn des Studiums
 - b) nach nicht bestandenen Prüfungen
 - c) im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel
 - d) vor der Wahl des Vertiefungsfaches und des Nebenfaches oder der Diplomarbeit
 - e) vor einem Studium im Ausland

(3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm Beauftragter.

§ 13

Schluss- und Übergangsbestimmungen (Siehe Fußnote 1)

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für diejenigen Studenten, auf die die Diplomprüfungsordnung vom 23. Juli 1982 anzuwenden ist.

Fußnote 1: Diese Schluss- und Übergangsbestimmungen betreffen das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. September 1983. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.